



Gemeinde
Oberengstringen

Entschädigungsreglement für die Gemeindebehörden

vom 22. August 2022

Gültig ab 01.07.2022

§ 1
Allgemeines ¹ Dieses Reglement regelt die Details der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Oberengstringen.
² Für den Erlass und die Änderung des Entschädigungsreglements ist der Gemeinderat zuständig.

§ 2
Spesenvergütungen ¹ Behörden- und Kommissionsmitgliedern werden die ihnen bei der Ausübung ihrer amtlichen Funktionen erwachsenen Barauslagen vergütet.
² Die Entschädigung für Fahrkosten betragen:

- a) öV Billett2. Klasse
- b) Auto¹ CHF 0.70/km
- c) Motorrad, Kleinmotorrad und E-Bike CHF 0.30/km

Pauschalentschädigungen für die Mitglieder des Gemeinderats:

- d) Jährliche Mobilitätspauschale CHF 720.00
- e) Jährliche Büropauschale CHF 1'000.00
- f) Verpflegungskosten in Ausübung der Funktion CHF 25.00
- g) jährliche Abonnementsgebühr für das amtliche Publikationsorgan
- h) Parkkarte Tiefgarage Zentrum

Weitere Pauschalentschädigungen

- i) Vizepräsidium Sozialbehörde:
Parkkarte Tiefgarage Zentrum
- j) Schulpflegemitglieder:
jährliche Büropauschale CHF 1'000.00
- k) Sozialbehörde
jährliche Büropauschale CHF 400.00

³ Soweit Spesen mit einer Jahrespauschale abgegolten sind, können keine weiteren Spesenentschädigungen geltend gemacht werden.

§ 3
Abgeltung Grundpauschale Die Grundentschädigung gemäss §§ 7 -13 deckt ab:

- a) Verantwortlichkeit für das Amt
- b) Aktenstudium sowie Vor- und Nachbearbeitung von Sitzungen (Gemeinderat und/oder Kommissionen)
- c) Ressortbezogene Besprechungen mit unterstellten Personen oder innerhalb der Gemeindebehörde soweit es den normalen Geschäftsgang betrifft
- d) Vorbereiten von Anträgen
- e) Vorbereitung Gemeindeversammlung
- f) Erledigung von Korrespondenz, soweit diese nicht der Verwaltung übergeben werden kann
- g) Bau- und Projektabnahmen

¹ Behördenmitglieder sind bei Dienstfahrten -auf Anmeldung- versichert (Kaskoversicherung)

-
- h) Elternabende
 - i) Schulbesuche
 - j) Essen anderen Behörden etc.
 - k) Gemeindegänge wie Neuzuzügeranlass, 1. August, Bürgerapéro etc.

Präsiden zusätzlich:

- l) Repräsentationspflichten wie z.B. Feste, Feiern, Einladungen, Jubiläen, Ehrungen, Vereinsanlässe, Veranstaltungen, etc.
- m) Editorial schreiben, Grusswörter und Ansprachen vorbereiten

Die Grundentschädigung wird monatlich ausbezahlt.

§ 4

Tagespauschalen und Sitzungsgelder

¹ Zusätzlich zur Grundentschädigung gemäss §§ 4 – 9 der Entschädigungsverordnung stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen (Tätigkeiten, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit dem zugeteilten Ressort stehen) Tag- respektive Sitzungsgelder in folgendem Umfang zu:

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) Sitzungsgeld bis 2 Stunden | CHF 80 |
| b) Sitzungsgelder ab 2 Stunden | CHF 40 |
| c) Halbtagespauschale (bis 5 Stunden) | CHF 175 |
| d) Tagespauschale (ab 5 Stunden) | CHF 350 |

Sitzungsgeld wird ausgerichtet für:

- Gemeinderatsitzungen
- Kommissionssitzungen
- Ausschüsse und Arbeitsgruppen
- Workshops
- Besprechungen mit Rechnungsprüfungskommission
- Sitzungen von Zweckverbänden und überkommunalen Organisationen (sofern von dritter Seite keine Entschädigung ausgerichtet wird).
- Bausitzungen (Projekte)
- Besprechungen mit Dritten, soweit diese nicht in Grundentschädigung enthalten sind
- Besprechungen mit Klienten, die die Anwesenheit eines Behördenmitglieds zwingend voraussetzen
- Informationsveranstaltungen
- Besuch von auswärtigen Konferenzen, Tagungen und Weiterbildungsveranstaltungen mit Bezug zum zugeteilten Aufgabengebiet.

² Um eine Sitzung handelt es sich in der Regel, wenn mit einer Traktandenliste zu einer Sitzung eingeladen und/oder über die Sitzung eine Aktennotiz oder Protokoll geführt wird.

⁴ Für die Berechnung von Sitzungs- und Taggeldern kommt jeweils nur die Zeit in Betracht, die an protokollierten Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen und dergleichen aufwendet wurde, nicht aber der

Zeitaufwand für Vorbereitungsarbeiten sowie für die Abfassung von Berichten und Anträgen.

§ 5

Stundenentschädigung

¹ Über die Ausrichtung von Stundenentschädigungen entscheiden Gemeinderat, Schulpflege und Sozialbehörde. Die Stundenentschädigung beträgt CHF 40.-

² Pro Tag können maximal CHF 350 für Stundenentschädigungen abgerechnet werden.

§ 6

Entschädigungen für Funktionäre im Nebenamt

Ackerbaustellenleiter	CHF 40.00
Betriebswart Wasserversorgung	Anstellungsverfügung
Stv. Betriebswart Wasserversorgung	Anstellungsverfügung
Altersbeauftragter	CHF 6000.00
Weibel	Anstellungsverfügung
Mitglieder OK Dorfplatzfest	Fr. 1000.00

(sämtliche, auch wenn bereits in einer anderen Behörde tätig)
Weitere Funktionäre gemäss separater Vereinbarung

§ 7

Entschädigungen beim Austritt aus dem Behördenamt

¹ Bei freiwilligem oder unverschuldetem Ausscheiden aus dem Amt oder der Kommission wird ein Abschiedsgeschenk im Gegenwert von CHF 100 pro Person und Amtsjahr ausgerichtet.

1.1 Gemeinderat und Schulpflege

unter einer Amtsdauer	CHF 150.00 pro Jahr
1 Amtsperiode	CHF 750.00
für jedes zusätzliche Jahr	CHF 100.00 pro Jahr
Bonus für 3 Amtsperioden	CHF 300.00
Bonus für 4 Amtsperioden	CHF 500.00
Bonus für 5 Amtsperioden	CHF 700.00

1.2 RPK

für jedes Jahr CHF 50.00 / maximal CHF 500.00

1.3 Sozialbehörde

für jedes Jahr CHF 50.00 / maximal CHF 500.00

² Die Abschiedsgeschenke haben in Form der Abgabe von Gutscheinen zu erfolgen. Die Präsidien der einzelnen Behörden organisieren die Gutscheine in eigener Kompetenz bzw. erteilen den entsprechenden Auftrag an die Sekretariate der Verwaltung.

³ Anspruch auf ein Abschiedsgeschenk haben auch Mitglieder einer Behörde, welche während einer Amtsperiode zurückgetreten sind. In

einzelnen Fällen kann der Gemeinderat oder die Schulpflege einen anderweitigen Beschluss fällen.

⁴ Sämtliche Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten anlässlich des alle 4 Jahren stattfindenden Behördenanlass ein Geschenk im Wert von max. CHF 100.00. Der Gemeindepräsident erteilt den Auftrag für die Besorgung von durch ihn festgelegten Geschenken an die Kanzlei (Abteilung Präsidiales).

⁵ An den Behördenanlass, welcher jeweils nach Ablauf einer Amtsperiode durchgeführt wird, werden sämtliche Behörden- und Kommissionsmitglieder (bisherige und nicht mehr kandidierende, jedoch nicht neue und während der Amtszeit zurückgetretene Behörden- und Kommissionsmitglieder) inkl. den Sekretariaten der Verwaltung eingeladen. Für die Organisation dieses Anlasses ist der Präsident zuständig bzw. erteilt den Auftrag an die Kanzlei, Abteilung Präsidiales.

§ 8

Abrechnungsmodalitäten

Es sind die durch die Finanzverwaltung erstellten Abrechnungsbogen zu verwenden. Die Kontrolle erfolgt durch das jeweilige Präsidium Die Abrechnung des Gemeindepräsidiums wird durch den Vizepräsidenten geprüft. Es gelten folgende Abrechnungs- und Abgabetermine:

<i>Abrechnung:</i>	<i>Abgabetermin</i>
01.12.-30.11.	10. Dezember

§ 9

Pensionskasse BVK

Behördenmitglieder können Ihre Entschädigungen über die Pensionskasse abrechnen. Die Entschädigungen können ab einem Betrag von CHF xxx bei der BVK angemeldet werden. Die Behördenmitglieder übernehmen den Arbeitnehmerbeitrag.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche bisherigen Vollziehungsbestimmungen über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen aufgehoben.

GEMEINDERAT OBERENGSTRINGEN

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

André Bender

Matthias Ebnöther